



Rechtsgrundlagen

# Ordnung der Bereitschaften Thüringen



# **Ordnung der Bereitschaften des DRK Landesverbandes Thüringen e. V.**

# Impressum

**Herausgeber:**

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Thüringen e. V.  
Abteilung Nationale Hilfsgesellschaft  
Heinrich-Heine-Str. 3  
99096 Erfurt

**Stand:**

Dezember 2021

Beschlossen vom Landesausschuss der Bereitschaften am 02.04.2022

Beschlossen von der Landesversammlung des DRK Thüringen am 19.11.2022

*Die Passagen dieser Ordnung, die grau hinterlegt sind, sind für alle Mitgliedsverbände analog der Bundesordnung verbindlich.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Grundsätze</b>	<b>7</b>
1.1	Definition	7
1.2	Selbstverständnis	7
1.3	Ehrenamtliche Tätigkeit	7
1.4	Struktur und Form der Gemeinschaften	8
1.5	Mitgliedschaft	8
1.6	Jugendarbeit	8
1.7	Zusammenarbeit der Gemeinschaften	8
1.8	Finanzierung der Gemeinschaften	9
1.9	Vertraulichkeit	9
1.10	Schutzmaßnahmen	9
1.11	Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens	9
1.12	Ausweis	10
1.13	Aus- und Fortbildung	10
1.14	Verwaltungsangelegenheiten	10
<b>2</b>	<b>Wesen und Aufgaben einer Bereitschaft</b>	<b>11</b>
2.1	Bereitschaft	11
2.2	Mitwirkende in den Bereitschaften	11
2.3	Selbstverständnis im Bevölkerungsschutz	11
2.4	Aufgabenschwerpunkte der Bereitschaften	12
2.5	Weitere Aufgaben	12
<b>3</b>	<b>Struktur der Bereitschaften</b>	<b>13</b>
3.1	Gründung einer Bereitschaft	13
3.2	Name einer Bereitschaft	13
3.3	Bereitschaften in jedem Ort	13
3.4	Auflösung einer Bereitschaft	13
3.5	Gruppen	14
3.6	Einsatzformationen	14
3.7	Organisation	15
3.7.1	Leitung der Bereitschaften	15
3.7.2	Beteiligung in Leitung und Kontrolle der Verbandsebene	15
3.7.3	Gremien der Bereitschaften	15
<b>4</b>	<b>Mitwirkung in den Bereitschaften</b>	<b>16</b>
4.1	Formen der Mitwirkung	16
4.1.1	Bereitschaftsmitglieder	16
4.1.1.1	Tätigkeitsprofile	16
4.1.1.2	Aufnahme als Mitglied in einer Bereitschaft	17
4.1.1.3	Ende der Mitgliedschaft in einer Bereitschaft	18
4.1.1.4	Ausschluss aus einer Bereitschaft	18
4.1.1.5	Dienstzeitberechnung	18
4.1.1.6	Rechte und Pflichten der Bereitschaftsmitglieder	18

4.1.2	Frei Mitarbeitende.....	19
4.1.2.1	Vereinbarung der freien Mitarbeit.....	19
4.1.2.2	Rechte und Pflichten .....	20
4.1.2.3	Dienstzeitberechnung.....	20
4.1.3	Registrierte freiwillige Helfende.....	21
4.2	Ungebundene Helfende (Spontanhelfende) .....	21
4.3	Gesundheitsvorsorge .....	21
4.3.1	Überwachung des Gesundheitszustandes.....	21
4.3.2	Persönliche Schutzausstattung.....	22
4.4	Gleichzeitige Mitwirkung .....	23
4.5	Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren .....	24
<b>5</b>	<b>Gremien der Bereitschaften .....</b>	<b>25</b>
5.1	Bereitschaftsversammlung.....	25
5.2	Kreisausschuss der Bereitschaften.....	26
5.2.1	Aufgaben des Kreisausschusses der Bereitschaften .....	26
5.2.2	Zusammensetzung.....	26
5.2.3	Befugnisse .....	27
5.2.4	Leitung und Verfahren.....	27
5.3	Landesausschuss der Bereitschaften .....	27
5.3.1	Aufgaben .....	28
5.3.2	Zusammensetzung.....	28
5.3.3	Befugnisse .....	29
5.3.4	Leitung und Verfahren.....	29
5.4	Bundesausschuss der Bereitschaften.....	29
5.4.1	Aufgaben .....	30
5.4.2	Zusammensetzung.....	30
5.4.3	Befugnisse .....	30
5.4.4	Leitung und Verfahren.....	31
<b>6</b>	<b>Leitung und Führung der Bereitschaften.....</b>	<b>32</b>
6.1	Übergeordnete für alle verbindliche Regeln .....	32
6.1.1	Wahlämter und Ernennungen.....	32
6.1.2	Beauftragung einer Funktion .....	32
6.1.3	Voraussetzungen .....	32
6.1.4	Hauptamtlich Mitarbeitende in Wahlämtern.....	33
6.1.5	Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	33
6.1.6	Sicherstellung Einsatzbereitschaft.....	33
6.2	Leitungskräfte der Bereitschaften.....	33
6.2.1	Bereitschaftsleitung (auf örtlicher Ebene).....	34
6.2.2	Kreisbereitschaftsleitung .....	35
6.2.3	Landesbereitschaftsleitung.....	35
6.2.4	Bundesbereitschaftsleitung.....	36
6.3	Ärztinnen und Ärzteder Bereitschaften (optional) .....	37
6.4	Führungskräfte der Bereitschaften.....	38
6.5	Fachbeauftragte und Fachberatende.....	39
6.6	Weisungsrechte .....	39

<b>7</b>	<b>Zusammenarbeit mit anderen im Deutschen Roten Kreuz</b> .....	<b>41</b>
7.1	Mitwirkung im ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium.....	41
7.2	Ausstattung und Finanzierung der Bereitschaften.....	41
<b>8</b>	<b>Ausbildung</b> .....	<b>42</b>
<b>9</b>	<b>Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>43</b>



# 1 Allgemeine Grundsätze

## 1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

## 1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit. Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

## 1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

## 1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 und fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

## 1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden.

Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände.<sup>1</sup>

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

## 1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

## 1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen. Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

<sup>1</sup> Fußnote zu Nummer 1.5: sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.

## 1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuz-Verbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

## 1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

## 1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuz-Verbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen „Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung“ in der jeweils gültigen Form um.

## 1.11 Dienst- und Einsatzbe- kleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

## 1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

## 1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

## 1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

## 2 Wesen und Aufgaben einer Bereitschaft

### 2.1 Bereitschaft

Eine Bereitschaft besteht aus Personen, die sich unabhängig von ihrer Personalstärke lokal als Gliederung der Rotkreuz-Gemeinschaft „Bereitschaften“ gemeinsam formieren und als Bereitschaft anerkannt werden.

### 2.2 Mitwirkende in den Bereitschaften

Zugehörige zur Gemeinschaft Bereitschaften engagieren sich ungeachtet von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung, Religion oder politischer Überzeugung.

Sie werden in dieser Ordnung als „Bereitschaftsmitglieder“ bezeichnet. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ist nur über die Satzungen der Mitgliedsverbände geregelt.

In den Bereitschaften können Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ehrenamtlich tätig werden.

Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren können sich als Anwärterinnen und Anwärter auf eine Mitgliedschaft einer Bereitschaft anschließen, wenn es vor Ort keine Jugendrotkreuz-Gruppe gibt.

Es gibt kein Höchstalter für die Mitgliedschaft in einer Bereitschaft.

### 2.3 Selbstverständnis im Bevölkerungsschutz

Die Bereitschaften sind die Gemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes mit dem Aufgabenschwerpunkt im Bevölkerungsschutz.

Die Grundlage für die Tätigkeiten und das Selbstverständnis der Bereitschaften sind die Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und die Satzungen der jeweiligen DRK-Verbandsebenen.

Aus diesen Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie der Satzung des DRK e. V. ergeben sich die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte Nationale Rotkreuz-Gesellschaft.

## 2.4 Aufgabenschwerpunkte der Bereitschaften

*Strategisches Konzept  
Das Komplexe  
Hilfeleistungssystem*

Die Bereitschaften wirken maßgeblich bei der Gestaltung und Umsetzung des „Komplexen Hilfeleistungssystems“ im Deutschen Roten Kreuz mit.

Die Bereitschaften unterstützen das Deutsche Rote Kreuz bei der Bearbeitung der Weltkernaufgaben. Die Weltkernaufgaben sind zurzeit Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung.

*Strategie der Bereitschaften  
Die Aufgaben der Bereit-  
schaften: Schwerpunkte  
setzen – Profil schärfen*

Die Bereitschaften haben folgende vier Aufgabenschwerpunkte:

- **Betreuungsdienst**
- **Sanitätsdienst**
- **Suchdienst/Kreisauskunftsbüro (KAB)**
- **Vernetzung vor Ort**

*Mindeststandards für haupt-  
berufliche Unterstützungs-  
strukturen für die ehrenamtli-  
che Tätigkeit im DRK und  
Mindeststandards für die  
Arbeit mit Ehrenamtlichen im  
DRK*

Die Bereitschaften nehmen diese Aufgabenschwerpunkte nach den jeweils gültigen Vorgaben für die Struktur und die Mindeststandards wahr.

Die Bereitschaften bieten die vier Aufgabenschwerpunkte flächendeckend an. Das heißt, in jedem Kreisverband sollen diese vier Aufgabenschwerpunkte abgedeckt sein. Im Idealfall bietet jede Bereitschaft Leistungen im Betreuungsdienst, im Sanitätsdienst, in der Vernetzung vor Ort und in der Unterstützung des Suchdienstes an.

Die Gemeinschaft Bereitschaften setzt sich dafür ein, dass es diese Leistungsangebote aller vier Aufgabenschwerpunkte im eigenen Kreisverband gibt.

Zusätzliche Aufgabenschwerpunkte können auf der Ebene der Landesverbände für die Gemeinschaft Bereitschaften festgelegt werden.

Die Bereitschaften können durch entsprechende Fachdienste im Landesverband beraten und unterstützt werden.

## 2.5 Weitere Aufgaben

Eine Bereitschaft kann mit Zustimmung der nächsthöheren Leitungsebene bzw. auf Beschluss des jeweiligen Präsidiums des Kreisverbandes über die in Ziffer 2.3 genannten Aufgabenschwerpunkte hinaus weitere Aufgaben durchführen.

Dafür gilt mindestens eine der folgenden Bedingungen:

- Die weiteren Aufgaben sind zur Unterstützung der genannten Aufgabenschwerpunkte notwendig,
- die weiteren Aufgaben sind ergänzende Aufgaben oder
- die weiteren Aufgaben sind wegen eines tatsächlichen Bedarfs erforderlich.

# 3 Struktur der Bereitschaften

## 3.1 Gründung einer Bereitschaft

Eine Bereitschaft wird von Personen gegründet, die sich darüber einig sind, gemeinsam eine oder mehrere Aufgaben der Bereitschaften nach Ziffer 2.3 oder 2.4 ehrenamtlich und unter Einhaltung verbandlicher Regelungen durchzuführen.

Die Gründung wird mit der Zustimmung der Kreisbereitschaftsleitung wirksam, sofern die Satzung des Kreisverbandes keine anderslautende Aussage trifft. Die Landesbereitschaftsleitung ist darüber in Kenntnis zu setzen.

## 3.2 Name einer Bereitschaft

Der vollständige Name einer Bereitschaft setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Deutsches Rotes Kreuz,
- Name der zuständigen Verbandsebene gemäß Satzung und
- Bezeichnung der Bereitschaft mit einer Nummer oder einem Namen.

Auf dem Gebiet eines Kreisverbandes sollte es eine einheitliche Regelung für die Bezeichnung der Bereitschaften geben. Die Bezeichnung ist der dritte Teil des Namens. Die Bezeichnung kann beispielsweise der Name der Gemeinde, der Stadt, des Stadtteils oder des Stadtbezirks sein.

## 3.3 Bereitschaften in jedem Ort

In jeder Ortsgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes sollte es möglichst eine Bereitschaft geben.

In Kreisverbänden muss es mindestens eine Bereitschaft geben.

## 3.4 Auflösung einer Bereitschaft

Die Auflösung einer Bereitschaft aus wichtigem Grund und unter Einhaltung verbandlicher Regelungen ist möglich.

Die Auflösung wird erst mit Beschluss des Kreis Ausschusses der Bereitschaften nach vorheriger Zustimmung der Landesbereitschaftsleitung wirksam.

Über die Auflösung einer Bereitschaft befindet die Kreisbereitschaftsleitung, sofern die Satzung des Kreisverbandes keine anderslautende Aussage trifft.

Die Landesbereitschaftsleitung ist darüber in Kenntnis zu setzen.

## 3.5 Gruppen

Innerhalb einer Bereitschaft können Gruppen gebildet werden. Auch bereitschaftsübergreifend auf jeder Verbandsebene können Gruppen gebildet werden.

Die Bildung einer Gruppe kann sich an verschiedenen Kriterien orientieren:

- an inhaltlich oder zeitlich begrenzte satzungsgemäße Aufgaben,
- an Personengruppen oder
- Mitwirkungsformen.<sup>2</sup>

Der vollständige Name einer Gruppe setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Deutsches Rotes Kreuz,
- Name der zuständigen Verbandsebene gemäß Satzung,
- Bezeichnung der Bereitschaft und
- Bezeichnung der Gruppe (beispielsweise Bezeichnung des Aufgabengebiets, der Personengruppe oder der Mitwirkungsform).

## 3.6 Einsatzformationen

Das Deutsche Rote Kreuz bildet auf Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesverbandsebene Einsatzformationen. Einsatzformationen wirken im System von Bevölkerungsschutz und internationaler Katastrophenhilfe mit.

Einsatzformationen der Bereitschaften bestehen aus aktiven Angehörigen der Bereitschaften.

Die Mitwirkung von aktiven Angehörigen anderer Gemeinschaften in Einsatzformationen der Bereitschaften ist möglich, sofern die Angehörigen der anderen Gemeinschaften die Anforderungen der Gemeinschaft Bereitschaften für eine Mitwirkung erfüllen. Dies gilt insbesondere für die vorgeschriebene Qualifikation.

Der Bundesverband und die Landesverbände treffen Regelungen über Stärke, Gliederung, Ausstattung und weitere Merkmale dieser Einsatzformationen. Bundesrechtliche und landesrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich.

*Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit  
Jugendarbeitsschutzgesetz*

Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können in DRK-Einsatzformationen mitwirken, wenn die aktuellen Bestimmungen zum Jugendschutz eingehalten werden und die Zustimmung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt. Besonders gefahrgeneigte Einsätze sind davon ausgeschlossen. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die ihre körperliche oder seelische Leistungsfähigkeit übersteigen.

<sup>2</sup> Solche Gruppen sind beispielsweise die Gruppe Suchdienst. Als Einsatzformation wird der Suchdienst mit Kreis- auskunftsbüro bezeichnet (Abkürzung KAB). Auch Alters- oder Ehrenkameradschaften können als Gruppe bezeichnet werden.

## 3.7 Organisation

### 3.7.1 Leitung der Bereitschaften

Jede Bereitschaft hat eine Bereitschaftsleitung.

Die Bereitschaftsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die umfängliche Aufgabenerledigung in der Bereitschaft verantwortlich.

Auf jeder Verbandsebene haben die Bereitschaften eine eigene Leitung. Diese ist für die umfängliche Aufgabenerledigung auf der jeweiligen Verbandsebene verantwortlich.

Die Aufgabenerledigung richtet sich nach dem vom Bundesausschuss der Bereitschaften beschlossenen Aufgabenkatalog der Leitungs- und Führungskräfte.

*Aufgabenkataloge der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften*

### 3.7.2 Beteiligung in Leitung und Kontrolle der Verbandsebene

Die Bereitschaften haben den Anspruch, dass die Leiterinnen und Leiter der Bereitschaften ihrer Verbandsebene grundsätzlich zugleich ordentliche Mitglieder in den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien ihrer Verbandsebene sind. Näheres hierzu regeln die Satzungen der Kreisverbände.

Die Beteiligung der Leiterinnen und Leiter der Bereitschaften ihrer Verbandsebene an der verbandspolitischen Leitung und Kontrolle ist über die jeweilige Satzung des Roten Kreuzes zu regeln.

*Mindeststandards für hauptberufliche Unterstützungsstrukturen für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK und Mindeststandards für die Arbeit mit Ehrenamtlichen im DRK*

Die zuständigen Leitungsgremien der Bereitschaften sind zwingend vorher zu beteiligen, wenn Beschlüsse den unmittelbaren Kernbereich oder die Aufgaben der Bereitschaften betreffen. Es gelten die von den zuständigen Organen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. verbindlich beschlossenen Mindeststandards.

### 3.7.3 Gremien der Bereitschaften

Die Bereitschaften bilden auf Kreisverbands-, Landes- und ggf. Ortsebene eigene Gremien.

Die Bereitschaften können auf Ortsebene Gremien bilden, wenn es in einer Ortsgemeinschaft mehrere Bereitschaften gibt.

# 4 Mitwirkung in den Bereitschaften

## 4.1 Formen der Mitwirkung

Zur Erfüllung der Aufgaben der Bereitschaften gibt es verschiedene Mitwirkungsformen. Mitwirkungsformen sind beispielsweise

- Bereitschaftsmitglieder,
- frei Mitarbeitende,
- registrierte freiwillige Helfende.

Sie dürfen von den zuständigen Leitungs- und Führungskräften nur entsprechend ihrem Ausbildungsstand, ihrer gesundheitlichen Eignung und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation für die Aufgabenerfüllung eingesetzt werden.

### 4.1.1 Bereitschaftsmitglieder

Bereitschaftsmitglieder nehmen dauerhaft und zeitlich unbefristet an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaften teil. Dabei sind der Ausbildungsstand, ihre gesundheitliche Eignung und ihre persönliche Situation zu beachten.

Bereitschaftsmitglieder sind Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes. Diese Mitgliedschaft wird über die Regelungen der jeweiligen Satzung vermittelt.

Den Bereitschaftsmitgliedern stehen alle satzungsgemäßen Rechte zu. Sie können Bereitschaftsleitungen wählen oder selbst in eine Bereitschaftsleitung gewählt werden.

#### 4.1.1.1 Tätigkeitsprofile

Es gibt für Bereitschaftsmitglieder zwei Tätigkeitsprofile:

- a) Das Bereitschaftsmitglied nimmt Aufgaben wahr, für die die Qualifikation in der Ausbildungsordnung oder sonstigen Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes festgelegt ist. Eine Anerkennung von extern absolvierten Ausbildungen ist möglich und bei entsprechender Nachweisführung gemäß aktuellem Anerkennungsverfahren zwingend zu prüfen.
- b) Das Bereitschaftsmitglied nimmt bestimmte, abgegrenzte Aufgaben wahr. Die notwendige Qualifikation bezieht sich auf diese Aufgaben. Diese Qualifikation wird entweder bereits außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes erworben und vom Bereitschaftsmitglied „mitgebracht“ oder sie wird durch Unterweisung und Einweisung in die Aufgabe vom Deutschen Roten Kreuz vermittelt.

Die Tätigkeiten von Bereitschaftsmitgliedern können durch Stellenbeschreibungen beschrieben werden.

Strategie der Bereitschaften:

- Personalstrategie der Bereitschaften
- Handlungshilfen für den „Erleichterten Zugang“

#### **4.1.1.2 Aufnahme als Mitglied in einer Bereitschaft**

##### **Antrag auf Mitgliedschaft**

Eine Anwärterin/Ein Anwärter stellt bei der Bereitschaftsleitung einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied in einer Bereitschaft.

##### **Probezeit**

Mit Abgabe des schriftlichen Antrags beginnt eine Probezeit. Diese Probezeit dauert in der Regel ein halbes Jahr, kann bei besonderer Eignung auf drei Monate verkürzt werden.

Auf die Probezeit kann bei einem Wechsel aus einer der anderen Gemeinschaften oder bei Wohnortwechsel oder bei der Übernahme eines frei Mitarbeitenden ganz oder teilweise verzichtet werden. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren endet die Probezeit frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

In der Probezeit lernen sich die Anwärterin/der Anwärter und die Bereitschaftsmitglieder kennen.

Die Anwärterin/Der Anwärter soll in der Probezeit herausfinden, ob ihr/ihm die ehrenamtliche Tätigkeit gefällt. Sie/Er soll auch herausfinden, ob sie/er bei dieser Bereitschaft Mitglied sein möchte.

Die Bereitschaftsmitglieder sollen in der Probezeit herausfinden, ob es Gründe gibt, die einer Aufnahme widersprechen.

##### **Rechte und Pflichten während der Probezeit**

Anwärterinnen und Anwärter haben während der Probezeit die Rechte und Pflichten eines Bereitschaftsmitgliedes nach Ziffer 4.1.1.6 dieser Ordnung. Sie besitzen jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

##### **Aufnahme als Bereitschaftsmitglied**

Die Probezeit endet in der Regel nach einem halben Jahr, bei besonderer Eignung nach drei Monaten. Die Anwärterin/Der Anwärter wird danach automatisch Bereitschaftsmitglied, sofern sich in der Probezeit keine Ablehnungsgründe ergeben. In begründeten Fällen kann die Probezeit um maximal sechs Monate verlängert werden.

Den Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regelt die jeweilige Satzung des Verbandes.

##### **Ablehnung des Aufnahmeantrages als Bereitschaftsmitglied**

Der Antrag auf Aufnahme als Bereitschaftsmitglied kann innerhalb der Probezeit abgelehnt werden. Die Ablehnung des Antrags teilt die Bereitschaftsleitung der Anwärterin/dem Anwärter schriftlich mit.

Der Aufnahmeantrag kann aus verschiedenen Gründen durch die Bereitschaftsleitung abgelehnt werden. In die Ablehnungsentscheidung sollten die Bereitschaftsmitglieder durch die Bereitschaftsleitung einbezogen werden.

Ablehnungsgründe können sein:

- Die Anwärterin/Der Anwärter ist körperlich oder geistig nicht in der Lage, die Aufgaben der Bereitschaften auszuüben.

- Sie/Er hat bis zum Ende der Probezeit keine Erste-Hilfe-Ausbildung abgeschlossen.
- Sie/Er hat sich nicht bereit erklärt, an den satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- Die Persönlichkeit und das Verhalten der Anwärtlerin/des Anwärters lassen nicht erwarten, dass sie/er die satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes erfüllen wird.

#### **4.1.1.3 Ende der Mitgliedschaft in einer Bereitschaft**

Die Mitgliedschaft in einer Bereitschaft endet durch

- Austritt aus der Bereitschaft,
- Ausschluss aus der Bereitschaft,
- Austritt aus dem Deutschen Roten Kreuz oder
- Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz.

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Bereitschaftsmitglied sich über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Nennung von triftigen Gründen nicht an der Aufgabenerledigung der Bereitschaft beteiligt hat. Beabsichtigt die Bereitschaftsleitung die Gründe nicht anzuerkennen, sollten die Bereitschaftsmitglieder einbezogen werden. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Bereitschaftsmitglied schriftlich mitzuteilen.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn das Bereitschaftsmitglied auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist, der Alters- und Ehrenkameradschaft angehört oder nachweislich über einen längeren Zeitraum erkrankt ist.

*Ordnung für Belobigungen,  
Beschwerde- und Diszipli-  
narverfahren der Gemein-  
schaften*

#### **4.1.1.4 Ausschluss aus einer Bereitschaft**

Der Ausschluss aus der Gemeinschaft Bereitschaften ist als Maßnahme eines Disziplinarverfahrens nach der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften möglich.

Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz bleibt davon unberührt und richtet sich ausschließlich nach der Satzung.

#### **4.1.1.5 Dienstzeitberechnung**

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft des Roten Kreuzes. Probezeiten, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

#### **4.1.1.6 Rechte und Pflichten der Bereitschaftsmitglieder**

##### **Rechte**

- Teilnahme an der Bereitschaftsversammlung
- Stimmrecht in der Bereitschaftsversammlung
- aktives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres

- passives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Tragen der Dienst- und Schutzbekleidung (Einsatzbekleidung), Näheres regelt die Dienstbekleidungs Vorschrift.
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung
- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuz-Aufgaben entstanden sind
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich sind und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- Versicherungsschutz nach Ziffer 1.10 Absatz 2 (Allgemeine Grundsätze)
- Dienstbefreiung (Beurlaubung) in begründeten Fällen. Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Bereitschaftsleitung abzusprechen.
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen in diesen Unterlagen zu äußern

### **Pflichten**

- Weisungen der vorgesetzten Leitungs- und Führungskräfte, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung im Roten Kreuz stehen, ist Folge zu leisten.
- Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und regelmäßig zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Bereitschaften ist der Bereitschaftsleitung anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären. Der Bereitschaftsleitung ist eine Priorisierung schriftlich anzuzeigen und beidseitig bestätigend zu unterzeichnen.
- Im Einsatz und auf Anweisung ist die bereitgestellte Schutzbekleidung zu tragen.
- Dienst- und Einsatzbekleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten. Mängel sind der Bereitschaftsleitung oder Einsatzführung unverzüglich zu melden. Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige staatliche Vorschriften sowie andere Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

## **4.1.2 Frei Mitarbeitende**

Frei Mitarbeitende arbeiten in konkreten Aufgaben und Projekten an den Aufgaben und Zielen der Bereitschaften mit.

Frei Mitarbeitende sind keine Bereitschaftsmitglieder. Ihre Mitarbeit ist nicht auf Dauer ausgelegt. Ihre Ausbildung orientiert sich an der Aufgabe oder am Projekt.

### **4.1.2.1 Vereinbarung der freien Mitarbeit**

#### **Antrag auf freie Mitarbeit**

Eine interessierte Person stellt bei der Bereitschaftsleitung einen schriftlichen Antrag auf freie Mitarbeit in einer Bereitschaft.

### **Annahme des Antrags auf freie Mitarbeit**

Der Antrag auf freie Mitarbeit in einer Bereitschaft kann durch die Bereitschaftsleitung angenommen werden. Voraussetzung ist eine ärztliche Untersuchung über die Einsatzfähigkeit.

Die Bereitschaftsleitung und die interessierte Person entscheiden über den Umfang der freien Mitarbeit.

Die frei mitarbeitende Person und die Bereitschaftsleitung schließen eine schriftliche Vereinbarung über die Aufgaben und den Zeitraum der freien Mitarbeit. In der schriftlichen Vereinbarung erkennt die frei mitarbeitende Person die Grundsätze der Roten Kreuzes, die Satzung des DRK und die Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes an.

### **Ablehnung des Antrags auf freie Mitarbeit**

Die Bereitschaftsleitung kann den Antrag auf freie Mitarbeit ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die interessierte Person kann den Antrag auf freie Mitarbeit ohne Angaben von Gründen zurückziehen.

### **Ende der freien Mitarbeit**

Die freie Mitarbeit endet spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt ist in der schriftlichen Vereinbarung zwischen der frei mitarbeitenden Person und der Bereitschaftsleitung niedergeschrieben.

Die freie Mitarbeit kann von der frei mitarbeitenden Person jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Die freie Mitarbeit kann von der Bereitschaftsleitung jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Die freie Mitarbeit kann von der Kreisbereitschaftsleitung nach Anhörung der zuständigen Bereitschaftsleitung beendet werden.

#### **4.1.2.2 Rechte und Pflichten**

Frei Mitarbeitende haben die Rechte und Pflichten eines Bereitschaftsmitgliedes nach Ziffer 4.1.1.6 dieser Ordnung.

Sie besitzen jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

Die Übernahme von Führungsfunktionen durch frei Mitarbeitende ist nicht möglich. Eine beratende Funktion ist möglich.

#### **4.1.2.3 Dienstzeitberechnung**

Die Dienstzeitberechnung für Bereitschaftsmitglieder schließt die Dauer der freien Mitarbeit mit ein.

### 4.1.3 Registrierte freiwillige Helfende

Registrierte freiwillige Helfende sind Personen, die aufgrund persönlicher Qualifikation anlassbezogen zur Hilfeleistung gerufen werden. Sie haben sich vorher hierfür beim Roten Kreuz registrieren lassen und sind keine Bereitschaftsmitglieder und keine frei Mitarbeitenden.

Registrierte freiwillige Helfende können bereits im Vorfeld auf einen Einsatz vorbereitet werden. Ihre rotkreuz-spezifische Ausbildung oder Anleitung ist auf die Unterstützungstätigkeiten angepasst.

Die registrierten freiwilligen Helfenden werden durch das Deutsche Rote Kreuz im Einsatzfall versichert.

Ihre Mitwirkung erfolgt rein ehrenamtlich und freiwillig. Es werden keine Fahrtkosten, Ausfallkosten oder Aufwände oder andere Erstattungen gezahlt.

## 4.2 Ungebundene Helfende (Spontanhelfende)

Ungebundene Helfende helfen eigenständig, um anderen in einer Notlage zu helfen. Sie sind nicht als Mitglieder einer Organisation des Katastrophenschutzes im Einsatz und sie mobilisieren sich bzw. koordinieren ihre Hilfstätigkeiten selbstständig.

Ungebundene Helfende sind deshalb nicht von dieser Ordnung als Ehrenamtliche oder Interessierte erfasst.

Das Engagement und die vielfältigen Qualifikationen aus dem privaten oder beruflichen Alltag der ungebundenen Helfenden können jedoch im Katastrophenfall genutzt werden.

Die Gliederungen der Bereitschaften überlegen deshalb, welche Unterstützung im Einsatz durch diese Personen geleistet werden kann und welche Koordinationstätigkeiten dafür benötigt werden.

Bei Interesse können ungebundene Helfende registriert werden. Mit der Registrierung werden sie zu registrierten freiwilligen Helfenden nach dieser Ordnung.

## 4.3 Gesundheitsvorsorge

### 4.3.1 Überwachung des Gesundheitszustandes

Die Gesundheit der Bereitschaftsmitglieder, Anwärterinnen/Anwärter und der frei Mitarbeitenden wird überwacht. Die Verantwortung trägt die zuständige Rotkreuz-Ärztin oder der zuständige Rotkreuz-Arzt.

Die Überwachung des Gesundheitszustandes geschieht entsprechend den Tätigkeiten. Die Überwachung des Gesundheitszustandes soll vor gesundheitlichen Schäden bewahren.

#### **Untersuchung vor Aufnahme als Mitglied einer Bereitschaft**

Anwärterinnen und Anwärter für eine Mitgliedschaft in der Bereitschaft haben sich vor ihrer Aufnahme in die Bereitschaft von einer Ärztin/einem Arzt die gesundheitliche Eignung bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung wird nach einheitlichen Vorgaben des DRK-Bundesverbandes ausgestellt.

#### **Vorschriften der Berufsgenossenschaften**

Soweit nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften in Tätigkeitsbereichen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind, sind diese durch hierfür gesondert berechnete Ärztinnen und Ärzte entsprechend den BG-Vorschriften durchzuführen. Gleichrangige Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung gelten entsprechend.

#### **Regelmäßige Untersuchung**

Bereitschaftsmitglieder sollen sich mindestens alle fünf Jahre die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung ihrer Rotkreuz-Tätigkeiten bescheinigen lassen. Die Bescheinigung wird nach einheitlichen Vorgaben des DRK-Bundesverbandes ausgestellt. Das Ergebnis der Untersuchung ist der zuständigen Rotkreuz-Ärztin/dem zuständigen Rotkreuz-Arzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen.

#### **Verkürzte Untersuchungszeiträume**

Für Bereitschaftsmitglieder, die die Altersgrenze der Regelaltersrente überschritten haben, sind kürzere Untersuchungszeiträume auf begründete Anweisung der Ärztin/des Arztes möglich.

#### **Gesundheitliche Beeinträchtigungen**

Eine Person kann gesundheitliche Beeinträchtigungen haben. Diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen können Einschränkungen für die Verwendungsmöglichkeiten der Personen im Rotkreuz-Dienst bedeuten.

Hat eine Person solche gesundheitlichen Beeinträchtigungen, dann muss sie dies der zuständigen Rotkreuz-Ärztin/dem zuständigen Rotkreuz-Arzt und der zuständigen Leitungskraft unverzüglich mitteilen. Geschieht dies nicht und/oder bestehen begründete Zweifel an der aktuellen Eignung, ist der Person eine Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und Einsätzen bis zu einer Klärung mit dem Verbandsarzt zu untersagen.

Die gesundheitliche Beeinträchtigung ist in den Personalunterlagen zu vermerken. Die gesundheitliche Beeinträchtigung ist unter Beachtung des Datenschutzes in Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

#### **Kosten der Untersuchung**

Die Kosten der Untersuchung sind von der Verbandsebene zu tragen, auf der das Mitglied mitwirkt.

### **4.3.2 Persönliche Schutzausstattung**

Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen. Bei allen

Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Art Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen könnten und die durch andere (technische oder organisatorische) Maßnahmen nicht verhindert werden können, muss daher eine persönliche Schutzausrüstung getragen werden. Diese orientiert sich an Art und Umfang der jeweiligen Aufgabenerfüllung. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden.

Die Schutzausrüstung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ihre Bereitstellung ist Aufgabe der für das jeweilige Bereitschaftsmitglied zuständigen Verbandsstufe.

## 4.4 Gleichzeitige Mitwirkung

### **Zugehörigkeit zu mehreren Gemeinschaften**

Die Zugehörigkeit zu den Gemeinschaften Bergwacht, Jugendrotkreuz, Wasserwacht und Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist für Mitglieder der Gemeinschaft Bereitschaften nach Ziffer 1.5 der Allgemeinen Grundsätze möglich.

Erwirbt ein Mitglied der Gemeinschaft Bereitschaften auch die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinschaft, so unterliegt seine dortige Mitwirkung den Regelungen dieser Gemeinschaft. Das Bereitschaftsmitglied ist verpflichtet, die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinschaft seiner Bereitschaftsleitung anzuzeigen.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

### **Tätigkeit in mehreren Bereitschaften der Gemeinschaft Bereitschaften**

Es gibt Bereitschaftsmitglieder, die gleichzeitig in weiteren Bereitschaften tätig sein möchten.

Über die Tätigkeit in mehreren Bereitschaften ist Einvernehmen zwischen dem Mitglied und allen beteiligten Leitungen der Bereitschaften zu erzielen.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln. Eine Priorisierung ist schriftlich festzuhalten und beidseitig zu unterzeichnen.

### **Keine mehrfache Verplanung in konkurrierenden Einsatzstrukturen**

Eine mehrfache Verplanung von Bereitschaftsmitgliedern in Einsatzformationen oder Einsatzführungsstrukturen des Deutschen Roten Kreuzes muss vermieden werden. Um dies zu gewährleisten, ist eine enge Abstimmung zwischen den für die Einsatzplanung verantwortlichen Leitungs- und Führungskräften erforderlich.

### **Aktive Mitgliedschaft in anderen Hilfsorganisationen**

Ein Bereitschaftsmitglied kann aktives Mitglied in einer gleichartigen Organisation sein. Eine mehrfache Verplanung in mehreren Organisationen sollte vermieden werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft des DRK dadurch nicht beeinträchtigt wird. Eine Priorisierung ist schriftlich festzuhalten und durch das Mitglied, die Bereitschaftsleitung und die Leitung der anderen Organisation zu unterzeichnen.

Gleichartige Organisationen sind öffentliche und private Hilfsorganisationen außerhalb des Roten Kreuzes, die nach Bundes- und Landesrecht zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz anerkannt sind.

## 4.5 Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren

Besondere Leistungen sind anzuerkennen. Die Anerkennung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie kann auch durch Verleihung einer Auszeichnung gezeigt werden.

*Ordnung für Belobigungen,  
Beschwerde- und Diszipli-  
narverfahren der Gemein-  
schaften*

Für die Beantragung und Verleihung von Orden, Ehrenzeichen und sonstigen Auszeichnungen gibt es gesetzliche Bestimmungen und Rotkreuz-Bestimmungen. Diese sind zu befolgen. Weitere Informationen und Bestimmungen stehen in der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften.

*Dienstbekleidungs Vorschrift  
der Bereitschaften*

Informationen und Bestimmungen zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die Dienstbekleidungs Vorschrift der Bereitschaften.

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften geregelt. Die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften ergänzt diese Ordnung der Bereitschaften.

# 5 Gremien der Bereitschaften

Die Bereitschaften bilden auf allen Verbandsebenen Gremien.

In den Gremien werden Fragestellungen der Bereitschaften besprochen und bearbeitet. In den Gremien werden ebenso Beschlüsse vorbereitet und getroffen.

Für die Gremien gibt es Geschäftsordnungen. In einer Geschäftsordnung ist geregelt, wie die Versammlung eines Gremiums ablaufen soll. Die Gremien bestimmen selbst, wie die eigene Geschäftsordnung gestaltet ist.

## 5.1 Bereitschaftsversammlung

Die Mitglieder, Anwärterinnen und Anwärter und frei Mitarbeitenden einer Bereitschaft bilden die Bereitschaftsversammlung.

### **Aufgabenschwerpunkte in der Bereitschaft**

Die Bereitschaftsversammlung entscheidet über die Aufgaben der Bereitschaft. Bei der Entscheidung über die Aufgaben wählt sie aus den Aufgabenschwerpunkten aus, wie sie in Ziffer 2 dieser Ordnung beschrieben sind. Weitere Aufgaben kann die Bereitschaft übernehmen, wenn die Bedingungen aus Ziffer 2.4 erfüllt werden.

Bei der Entscheidung über die Aufgaben der Bereitschaft ist eine Absprache mit dem jeweiligen ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium und der Kreisbereitschaftsleitung erforderlich.

### **Wahl der Bereitschaftsleitung**

In der Bereitschaftsversammlung wählen die Bereitschaftsmitglieder die Bereitschaftsleitung.

Die Anwärterinnen und Anwärter und die frei Mitarbeitenden dürfen bei der Wahl der Bereitschaftsleitung nicht mitabstimmen.

### **Geschäfts- und Wahlordnung der Bereitschaftsversammlung**

Es gelten die Grundsätze für die Einberufung und Durchführung einer Bereitschaftsversammlung und für die Wahl der Bereitschaftsleitung (Geschäfts- und Wahlordnung).

Ergänzende Regelungen können von der Bereitschaftsversammlung beschlossen werden.

## 5.2 Kreisausschuss der Bereitschaften

Es wird ein Kreisausschuss der Bereitschaften gebildet, wenn in einem Kreisverband mehrere Bereitschaften vorhanden sind.

### 5.2.1 Aufgaben des Kreisausschusses der Bereitschaften

Der Kreisausschuss der Bereitschaften hat, bezogen auf den Kreisverband, folgende Aufgaben:

- Förderung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bereitschaften,
- Beratung und Beschlussfassung über strategische Belange der Bereitschaften,
- fachliche Beratung der Organe und Gremien des Kreisverbandes,
- Festlegung von Struktur und Zusammensetzung der Kreisbereitschaftsleitung,
- Vorschlag für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Bereitschaften in den ehrenamtlichen Vorstand bzw. das Präsidium des Kreisverbandes.

### 5.2.2 Zusammensetzung

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören mindestens folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Kreisbereitschaftsleiterin und/oder der Kreisbereitschaftsleiter,
- je Bereitschaft die Bereitschaftsleiterin und/oder der Bereitschaftsleiter.

Die Bereitschaftsleiterin oder der Bereitschaftsleiter können sich durch die gewählte Stellvertreterin oder den gewählten Stellvertreter im Kreisausschuss der Bereitschaften vertreten lassen.

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften können mit beratender Stimme angehören:

- je eine Vertreterin/ein Vertreter der anderen Rotkreuz-Gemeinschaften des Kreisverbandes, soweit diese als eigenständige Gemeinschaft im Kreisverband vorhanden sind,
- die Kreisverbandsärztin/der Kreisverbandsarzt,
- der/die Katastrophenschutzbeauftragte,
- der/die Konventionsbeauftragte,
- die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Kreisbereitschaftsleiterin und des Kreisbereitschaftsleiters,
- die Fachbeauftragten und Fachberatenden der Kreisbereitschaftsleitung,
- die verantwortlichen Führungskräfte der Einsatzformationen des Kreisverbandes,
- die Ehrenamtskoordinatorin/der Ehrenamtskoordinator,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Kreisgeschäftsstelle,
- ggf. weitere Gäste.

Eine Teilnahme am Kreisausschuss mit beratender Stimme bedeutet, dass die Personen eine Teilnahme- und Redemöglichkeit im Kreisausschuss haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Personen nicht stimmberechtigt.

Die Zugehörigkeit einer Person zum Kreisausschuss der Bereitschaften ist an die Dienststellung oder Funktion gebunden. Eine Person gehört nicht mehr dem Kreisausschuss der Bereitschaften an, wenn sie aus ihrer Dienststellung oder Funktion ausscheidet.

### 5.2.3 Befugnisse

Der Kreisausschuss der Bereitschaften hat folgende Rechte:

- strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften im Kreisverband,
- Festlegung der Inhalte von Regelwerken der Bereitschaften im Kreisverband,
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten im Kreisverband,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Kreisausschusses der Bereitschaften.

### 5.2.4 Leitung und Verfahren

Der Kreisausschuss der Bereitschaften beschließt die Geschäfts- und Wahlordnung des Kreisausschusses der Bereitschaften.

In der Geschäftsordnung sind festgelegt:

- die Leitung des Kreisausschusses der Bereitschaften,
- das Verfahren zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Kreisausschusses der Bereitschaften,
- weitere Regelungen für den Kreisausschuss der Bereitschaften.

## 5.3 Landesausschuss der Bereitschaften

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist ein Landesausschuss nach Satzung des jeweiligen Landesverbandes des Deutschen Roten Kreuzes e. V.

Die Landesbereitschaftsleiterin oder der Landesbereitschaftsleiter leitet den Landesausschuss der Bereitschaften. Sie können sich durch ihre Stellvertretungen vertreten lassen.

### 5.3.1 Aufgaben

Der Landesausschuss der Bereitschaften hat bezogen auf den Landesverband folgende Aufgaben:

- Förderung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bereitschaften im Landesverband,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften,
- fachliche Beratung der Organe und Gremien des Landesverbandes,
- Festlegung von Struktur und Zusammensetzung der Landesbereitschaftsleitung,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung,
- Vorschlag für die Wahl der Vertretung der Bereitschaften im Präsidium des Landesverbandes,
- Beschlussfassung über die Abschnitte der Ausbildungsordnung, die die Bereitschaften betreffen und nicht vom Bundesverband geregelt werden,
- Empfehlung bei Beschlussfassungen der Verbandsgeschäftsführung Land, die den unmittelbaren Kernbereich und die Aufgabenschwerpunkte der Bereitschaften betreffen.

### 5.3.2 Zusammensetzung

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören mindestens folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Landesbereitschaftsleiterin und/oder der Landesbereitschaftsleiter,
- die Stellvertretungen der Landesbereitschaftsleiterin und des Landesbereitschaftsleiters
- je Kreisverband die Kreisbereitschaftsleiterin und/oder der Kreisbereitschaftsleiter oder bei deren Verhinderung deren Stellvertretungen, jedoch maximal 2 Personen (=1 Stimme je Kreisverband)

Dem Landesausschuss der Bereitschaften können darüber hinaus bis zu 4 weitere hinzu gewählte Personen angehören, die durch den Landesausschuss auch mit Stimmrecht ausgestattet werden können. Vorschlagsberechtigt sind hierzu die Mitglieder des Landesausschusses.

Dem Landesausschuss der Bereitschaften können mit beratender Stimme angehören:

- je eine Vertreterin/ein Vertreter der anderen Gemeinschaften im Landesverband, soweit diese als eigenständige Gemeinschaft im Landesverband vorhanden sind,
- die Landesverbandsärztin/der Landesverbandsarzt,
- die/der Landesbeauftragte für Bevölkerungsschutz (die/der Katastrophenschutzbeauftragte, die/der Rotkreuz-Beauftragte)
- die/der Landeskonventionsbeauftragte,
- die Fachbeauftragten und Fachberatenden der Landesbereitschaftsleitung,
- die verantwortliche Führungskraft von Einsatzformationen des Landesverbandes,
- die Abteilungsleitung Nationale Hilfsgesellschaft des Landesverbandes,
- die Ehrenamtskoordinatorin/der Ehrenamtskoordinator des Landesverbandes,
- die Landesgeschäftsführung oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes,
- ggf. weitere Gäste.

Die Wahl- und Stimmberechtigung im Landesausschuss der Bereitschaften werden in der jeweiligen Geschäfts- und Wahlordnung geregelt.

Eine Teilnahme am Landesausschuss mit beratender Stimme bedeutet, dass die

Personen eine Teilnahme- und Redemöglichkeit im Landesausschuss haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Personen nicht stimmberechtigt.

Die Zugehörigkeit einer Person zum Landesausschuss der Bereitschaften ist an die Dienststellung oder Funktion gebunden. Eine Person gehört nicht mehr dem Landesausschuss der Bereitschaften an, wenn sie aus ihrer Dienststellung oder Funktion ausscheidet.

### 5.3.3 Befugnisse

Der Landesausschuss der Bereitschaften hat folgende Rechte:

- strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften im Landesverband,
- Festlegung der Inhalte von Regelwerken der Bereitschaften im Landesverband,
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z. B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen),
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten im Landesverband,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses der Bereitschaften,
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesbereitschaftsleitung, soweit sie den Satzungen und Ordnungen entsprechen.

### 5.3.4 Leitung und Verfahren

Der Landesausschuss der Bereitschaften beschließt die Geschäfts- und Wahlordnung des Landesausschusses der Bereitschaften.

In der Geschäfts- und Wahlordnung sind festgelegt:

- die Leitung des Landesausschusses der Bereitschaften,
- das Verfahren zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Landesausschusses der Bereitschaften,
- weitere Regelungen für den Landesausschuss der Bereitschaften.

## 5.4 Bundesausschuss der Bereitschaften

Der Bundesausschuss der Bereitschaften ist ein Bundesausschuss gemäß Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e. V.

Die Bundesbereitschaftsleiterin oder der Bundesbereitschaftsleiter leitet den Bundesausschuss der Bereitschaften. Sie können sich durch ihre Stellvertretungen vertreten lassen.

## 5.4.1 Aufgaben

Der Bundesausschuss der Bereitschaften hat bezogen auf den Bundesverband die folgenden Aufgaben:

- Förderung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bereitschaften,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften,
- Beratung der Organe und Gremien des Bundesverbandes in fachlichen Fragen,
- Festlegung von Struktur und Zusammensetzung der Bundesbereitschaftsleitung,
- Wahl und Abwahl der Bundesbereitschaftsleitung,
- Vorschlag zur Wahl der Vertreterin/des Vertreters der Bereitschaften im Präsidium des DRK e. V.
- Beteiligung des Bundesausschusses der Bereitschaften bei Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Bund, die den unmittelbaren Kernbereich der Bereitschaften betreffen.

## 5.4.2 Zusammensetzung

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung,
- je Landesverband die Landesbereitschaftsleiterin und der Landesbereitschaftsleiter oder zwei durch den Landesauschuss der Bereitschaften gewählte Vertretungen beiderlei Geschlechts.

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften können darüber hinaus bis zu 4 weitere hinzu gewählte Personen angehören, die durch den Bundesausschuss auch mit Stimmrecht ausgestattet werden können. Vorschlagsberechtigt hierzu sind die Ausschussmitglieder.

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- je eine Vertreterin/ein Vertreter der anderen Gemeinschaften
- die Referentin/der Referent der Bereitschaften des DRK-Generalsekretariats
- ggf. weitere Vertreterinnen und Vertreter des DRK-Generalsekretariats
- ggf. weitere Gäste

Eine Teilnahme am Bundesausschuss mit beratender Stimme bedeutet, dass die Personen ein Teilnahme- und Rederecht im Bundesausschuss haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Personen nicht stimmberechtigt.

Die Zugehörigkeit einer Person zum Bundesausschuss der Bereitschaften ist an die Dienststellung gebunden. Eine Person gehört nicht mehr dem Bundesausschuss der Bereitschaften an, wenn sie aus ihrer Dienststellung ausscheidet.

## 5.4.3 Befugnisse

Der Bundesausschuss der Bereitschaften hat folgende Rechte:

- strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften im Bundesverband,
- Festlegung der Inhalte von bundesweit einheitlichen Regelwerken der Bereitschaften,

- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z. B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen),
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesausschusses der Bereitschaften,
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Bundesbereitschaftsleitung, soweit sie den Satzungen und Ordnungen entsprechen.

#### 5.4.4 Leitung und Verfahren

Der Bundesausschuss der Bereitschaften beschließt die Geschäfts- und Wahlordnung des Bundesausschusses der Bereitschaften.

*Geschäfts- und Wahlordnung  
des Bundesausschusses  
der Bereitschaften*

In der Geschäfts- und Wahlordnung sind festgelegt:

- die Leitung des Bundesausschusses der Bereitschaften,
- das Verfahren zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Bundesausschusses der Bereitschaften,
- weitere Regelungen für den Bundesausschuss der Bereitschaften.

# 6 Leitung und Führung der Bereitschaften

## 6.1 Übergeordnete für alle verbindliche Regeln

### 6.1.1 Wahlämter und Ernennungen

Leitungsfunktionen sind grundsätzlich Wahlämter. Sie werden aufgrund von demokratisch abgehaltenen Wahlen übernommen.

Alle Führungsfunktionen werden aufgrund von Ernennungen übernommen.

Leitungs- und Führungsfunktionen können nur von Mitgliedern der Bereitschaften ausgeübt werden.

Wiederwahl und Wiederernennungen sind erlaubt. Die Ausübung mehrerer Funktionen durch eine Person ist erlaubt.

Weibliche Mitglieder führen ihre Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

### 6.1.2 Beauftragung einer Funktion

In begründeten Fällen kann eine Person zeitlich befristet für eine Funktion beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt durch die Leitung der nächsthöheren Ebene der Gemeinschaft Bereitschaften in Absprache mit dem jeweils zuständigen Präsidium bzw. ehrenamtlichen Vorstand. Die Beauftragung endet spätestens mit Ablauf der Frist. Die Befristung sollte in der Regel nicht länger als 12 Monate dauern.

### 6.1.3 Voraussetzungen

Verfahren für die Wahl und die Abwahl von Leitungskräften und deren Stellvertretungen sind in der Wahl- und Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses beschrieben.

Die Voraussetzungen für die Wahl von Leitungskräften oder Ernennung von Führungskräften richten sich nach der Ausbildungsordnung des Deutschen Roten Kreuzes.

## 6.1.4 Hauptamtlich Mitarbeitende in Wahlämtern

Hauptamtlich Geschäftsführende oder hauptamtliche Vorstände von Vereinen und gGmbHs des Deutschen Roten Kreuzes und deren Stellvertretungen sollten keine Wahlämter auf der gleichen Verbandsebene ausführen.

Dies gilt nicht für andere hauptamtlich Mitarbeitende, die unabhängig von ihrer hauptamtlichen Tätigkeit ehrenamtlich im DRK mitwirken.

Sofern hauptamtlich Mitarbeitende des Deutschen Roten Kreuzes Wahlämter der Bereitschaften ausführen, sollten Interessenkonflikte ausgeschlossen und eine unabhängige Ämterausübung durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung sichergestellt werden. Hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten verbandsstufe angehören. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des übergeordneten Präsidiums.

## 6.1.5 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Leitungs- und Führungskräfte haben für ihre eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung zu sorgen. Damit erweitern und erhalten sie ihr funktionspezifisches Kompetenzprofil für Leitungs- und Führungskräfte.

Näheres regeln die Ausbildungsordnungen des Deutschen Roten Kreuzes.

*Ordnung für Aus-, Fort- und  
Weiterbildung im Deutschen  
Roten Kreuz*

## 6.1.6 Sicherstellung Einsatzbereitschaft

Als Helferin/Helfer oder Führungskraft in Einsatzstrukturen des Deutschen Roten Kreuzes sollte nur verplant werden, wer nicht in einer ähnlichen Organisation des Zivil- und Katastrophenschutzes als Helferin/Helfer oder Führungskraft verplant ist oder aus anderen Gründen grundsätzlich an der Mitwirkung im Einsatzfall gehindert ist.

# 6.2 Leitungskräfte der Bereitschaften

Leitungskräfte bilden die Bereitschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene.  
Leitungskräfte haben Stellvertretungen.

In Bereitschaftsleitungen sollen beide Geschlechter vertreten sein.

Leitungskräfte sind insbesondere verantwortlich für:

- die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Vorständen und Präsidien sowie den hauptamtlichen Strukturen ihrer Verbandsebene,
- die Zusammenarbeit mit den Bereitschaftsleitungen der unmittelbar übergeordneten und ggf. nachgeordneten Verbandsebene,
- die Gemeinschaftspflege,
- die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungskräfte sind in Dienstvorschriften, Aufgabenkatalogen und Stellenbeschreibungen festgelegt.

Bereitschaftsleitende auf allen Leitungsebenen sind grundsätzlich Leitungskräfte. Sofern sie auch als Führungskräfte eingesetzt werden, gelten die Voraussetzungen für die Ernennung von Führungskräften entsprechend.

Für den Fall, dass auf einer Leitungsebene keine Leitung der Gemeinschaft Bereitschaften vorhanden ist, übernimmt die übergeordnete Bereitschaftsleitung die fachlichen und disziplinarischen Aufgaben. Die Vakanz in der Leitung soll in der Regel nicht länger als 12 Monate andauern (siehe hierzu auch Punkt 6.1.2).

## 6.2.1 Bereitschaftsleitung (auf örtlicher Ebene)

### Zusammensetzung der Bereitschaftsleitung

Die Bereitschaftsleitung besteht aus der Bereitschaftsleiterin oder dem Bereitschaftsleiter und ihrer/seiner Stellvertretung.

Der Bereitschaftsleitung sollen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Durch Beschluss der Bereitschaftsversammlung kann die Bereitschaftsleitung auch um weitere Positionen ergänzt werden.

### Wahl der Bereitschaftsleitung

Die Bereitschaftsversammlung wählt die Bereitschaftsleitung. Die Wahl wird erst durch die schriftliche Bestätigung durch die Dienstvorgesetzte/den Dienstvorgesetzten in der Kreisbereitschaftsleitung gültig.

Die Wahl- und Geschäftsordnung der Bereitschaftsversammlung legt die Bestimmungen für die Wahl der Bereitschaftsleitung fest. Hat die Bereitschaftsversammlung keine eigene Wahl- und Geschäftsordnung gilt die der nächst höheren Ebene (Kreisverband). Fehlt auch diese, so gilt die Wahl- und Geschäftsordnung des Landesausschusses der Bereitschaften im DRK Landesverband Thüringen e. V. jeweils analog bzw. im übertragenen Sinne.

### Amtsduer

Die Amtsdauer der Bereitschaftsleitung ist angelehnt an die Amtsdauer des ehrenamtlichen Vorstandes oder Präsidiums der jeweiligen Verbandsebene. Die Amtsdauer der Bereitschaftsleitung beginnt und endet mit dem Tage der Wahl vorbehaltlich der Bestätigung durch die Dienstvorgesetzte/den Dienstvorgesetzten.

### Ersatzwahlen

Mitglieder einer Bereitschaftsleitung können aus unterschiedlichen Gründen vorzeitig aus der Bereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Bereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Bereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Bereitschaftsleitung.

### Aufgaben und Rechte

Die Aufgaben und Rechte der Bereitschaftsleitung ergeben sich aus den Aufgabenkatalogen für Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften.

## 6.2.2 Kreisbereitschaftsleitung

Zusammensetzung der Kreisbereitschaftsleitung

Die Kreisbereitschaftsleitung besteht in der Regel aus der Kreisbereitschaftsleiterin bzw. dem Kreisbereitschaftsleiter und deren Stellvertretungen.

Der Kreisbereitschaftsleitung sollen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Durch Beschluss des Kreisausschusses der Bereitschaften kann die Kreisbereitschaftsleitung auch um weitere Positionen ergänzt werden.

### Wahl der Kreisbereitschaftsleitung

Die Kreisbereitschaftsleitung wird durch den Kreisausschuss der Bereitschaften gewählt. Es muss eine schriftliche Bestätigung durch die Dienstvorgesetzte/den Dienstvorgesetzten in der Landesbereitschaftsleitung erfolgen, um die Vertretung des Kreisverbandes im Landesausschuss der Bereitschaften wahrnehmen zu können.

Falls ein Kreisausschuss der Bereitschaften nicht vorhanden ist, erfolgt die Wahl unmittelbar durch alle Bereitschaftsmitglieder der örtlichen Ebene (Urwahl).

Die Wahl- und Geschäftsordnung des Kreisausschusses der Bereitschaften legt die Bestimmungen für die Wahl der Kreisbereitschaftsleitung fest. Landesverbandliche Regelungen sind dabei einzuhalten. Hat der Kreisausschuss keine eigene Wahl- und Geschäftsordnung so gilt die Wahl- und Geschäftsordnung des Landesausschusses der Bereitschaften im DRK Landesverband Thüringen e. V. jeweils analog bzw. im übertragenen Sinne.

### Amtsdauer

Die Amtsdauer der Kreisbereitschaftsleitung ist angelehnt an die Amtsdauer des ehrenamtlichen Vorstandes oder Präsidiums des Kreisverbandes. Die Amtsdauer der Kreisbereitschaftsleitung beginnt und endet mit dem Tage der Wahl.

### Ersatzwahlen

Mitglieder einer Kreisbereitschaftsleitung können vorzeitig aus der Kreisbereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung.

### Aufgaben und Rechte

Die Aufgaben und Rechte der Kreisbereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Führungs- und Leitungskräfte der Bereitschaften und den Regelungen der Landesverbände.

## 6.2.3 Landesbereitschaftsleitung

### Zusammensetzung der Landesbereitschaftsleitung

Die Landesbereitschaftsleitung besteht mindestens aus der Landesbereitschaftsleiterin bzw. dem Landesbereitschaftsleiter und deren Stellvertretungen.

Der Landesbereitschaftsleitung sollen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Durch Beschluss des Landesausschusses der Bereitschaften kann die Landesbereitschaftsleitung auch um weitere Positionen ergänzt werden.

### **Wahl der Landesbereitschaftsleitung**

Die Landesbereitschaftsleitung wird durch den Landesausschuss der Bereitschaften gewählt.

Die Wahl- und Geschäftsordnung des Landesausschusses der Bereitschaften legen die Bestimmungen für die Wahl der Landesbereitschaftsleitung fest.

### **Amts-dauer**

Die Amtsdauer der Landesbereitschaftsleitung ist angelehnt an die Amtsdauer des ehrenamtlichen Vorstandes oder Präsidiums des Landesverbandes. Die Amtsdauer der Landesbereitschaftsleitung beginnt und endet mit dem Tage der jeweiligen Wahl.

### **Ersatzwahlen**

Mitglieder einer Landesbereitschaftsleitung können vorzeitig aus der Landesbereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung.

### **Aufgaben und Rechte**

Die Aufgaben und Rechte der Landesbereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften und den Regelungen der Landesverbände.

*Aufgabenkataloge der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften*

## **6.2.4 Bundesbereitschaftsleitung**

### **Zusammensetzung der Bundesbereitschaftsleitung**

Die Bundesbereitschaftsleitung besteht aus der Bundesbereitschaftsleiterin bzw. dem Bundesbereitschaftsleiter und bis zu vier Stellvertretungen.

Der Bundesbereitschaftsleitung müssen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Die/Der im DRK-Generalsekretariat für die Bereitschaften verantwortliche hauptamtliche Referentin/Referent gehört der Bundesbereitschaftsleitung mit beratender Stimme an.

### **Wahl der Bundesbereitschaftsleitung**

Die Bundesbereitschaftsleitung wird durch den Bundesausschuss der Bereitschaften gewählt.

*Wahl- und Geschäftsordnung des Bundesausschusses der Bereitschaften*

Die Wahl- und Geschäftsordnung des Bundesausschusses der Bereitschaften legt die Bestimmungen für die Wahl der Bundesbereitschaftsleitung fest.

### **Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Bundesbereitschaftsleitung richtet sich nach der Amtsdauer des DRK-Präsidiums. Die Amtsdauer der Bundesbereitschaftsleitung beginnt und endet mit dem Tage der jeweiligen Neuwahl des Präsidiums des DRK.

### **Ersatzwahlen**

Mitglieder einer Bundesbereitschaftsleitung können vorzeitig aus der Bundesbereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung.

### **Aufgaben und Rechte**

Die Aufgaben und Rechte der Bundesbereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften

*Aufgabenkataloge der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften.*

## **6.3 Ärztinnen und Ärzte der Bereitschaften (optional)**

Die Einbindung von Ärztinnen und Ärzten in die Organisation der Bereitschaften ist ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal des Deutschen Roten Kreuzes.

Ärztinnen und Ärzte haben in ihrer jeweiligen Verbandsstufe fachlich beratende Funktionen oder sind medizinische Fachvorgesetzte.

Ärztinnen und Ärzte in Einsatzeinheiten und anderen Einsatzformationen der Bereitschaften werden durch die Kreisbereitschaftsärztin/den Kreisbereitschaftsarzt nach vorheriger Anhörung der jeweiligen Einheit ernannt.

Die Wahl von Ärztinnen und Ärzten in die Leitungen der Bereitschaft auf örtlicher Ebene, Kreisverbands- und Landesverbandsebene erfolgt analog der Wahl der Leitungskräfte.

### **Weisungsrecht**

Ärztinnen und Ärzte sind ausschließlich in ihrer jeweiligen Funktion fachlich (medizinisch) weisungsberechtigt.

Ein allgemeines Weisungs- und Direktionsrecht sowie das Disziplinarrecht sind hiermit nicht verbunden. Die Stellung der jeweils zuständigen Leitungs- oder Führungskraft als unmittelbare Dienstvorgesetzte für die Bereitschaftsmitglieder bleiben deshalb von dieser fachlichen Weisungsbefugnis unberührt.

### **Aufgaben**

Im Aufgabenkatalog für Ärztinnen und Ärzte der Bereitschaften sind die ärztlichen Aufgaben in den Bereitschaften beschrieben.

## 6.4 Führungskräfte der Bereitschaften

Führungskräfte führen Einsatzformationen, sind in der Führungsorganisation tätig oder nehmen konkret zugewiesene Sonderfunktionen wahr. Sie haben Stellvertretungen.

### **Aufgaben von Führungskräften**

Führungskräfte von Einsatzformationen sind für ihre Einsatzformationen bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen und Übungen verantwortlich.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Führungskräfte sind in Dienstvorschriften, Aufgabekatalogen und Stellenbeschreibungen festgelegt.

### **Ernennung von Führungskräften**

Führungskräfte werden von den zuständigen Leitungen der Bereitschaften auf Kreis- bzw. Landesverbandsebene im Einvernehmen mit dem zuständigen K-Beauftragten ernannt und die Ernennung von diesen widerrufen.

Die Ernennung von Führungskräften ist grundsätzlich beschränkt auf die auf Landes- oder Kreisverbandsebene festgelegten Einsatzformationen und Einsatzführungsdienste des Deutschen Roten Kreuzes.

### **Amtszeit**

Die Amtszeit der Führungskräfte orientiert sich an der Amtszeit der sie ernennenden Leitungskräfte.

Erfolgt nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Amtszeit der sie ernennenden Leitungskräfte ein Widerruf der Ernennung, verlängert sich die Amtszeit der Führungskräfte entsprechend.

Die Tätigkeit als Führungskraft in Einsatzformationen soll mit dem Regelrenteneintrittsalter enden. Ansonsten muss eine Begründung vorliegen, die in den Personalakten zu dokumentieren ist.

Für die Berufung und Abberufung von Führungskräften der Komponenten des staatlichen Bevölkerungsschutzes sind die unteren Katastrophenschutzbehörden zuständig. Es gelten die landesrechtlichen Regelungen des Freistaats Thüringen.

## 6.5 Fachbeauftragte und Fach- beratende

Leitungskräfte aller Verbandsebenen können sich der Fachkompetenz von Fachdienstleiterinnen/er und Fachberatenden bedienen.

Fachdienstleiterinnen/er sind Personen, die Pflichten und Aufgaben für ein definiertes Aufgabengebiet im Auftrag der jeweiligen Bereitschaftsleitung übernehmen.

Fachberatende sind Personen, die die jeweilige Bereitschaftsleitung in einem definierten Fachgebiet beraten.

### **Ernennung**

Fachdienstleiterinnen/er und Fachberatende werden von der jeweiligen Leitung der Bereitschaft ernannt und die Ernennung von dieser widerrufen.

### **Amtsdauer**

Die Dauer der Ernennung der Fachdienstleiterinnen/er und Fachberatenden orientiert sich an der Wahlperiode der zuständigen Leitungskräfte. Innerhalb von 3 Monaten nach deren Ablauf sind Stelleninhabende zu bestätigen oder neue zu ernennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Aufgaben bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen.

## 6.6 Weisungsrechte

Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuz-Dienst.

Bereitschaftsleitungen aller Ebenen sind gegenüber den jeweils nachgeordneten Bereitschaftsleitungen und Führungskräften weisungsbefugt.

Örtliche Bereitschaftsleitungen sind gegenüber den in der Bereitschaft tätigen Ehrenamtlichen und Interessenten weisungsbefugt.

Führungskräfte sind im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen den unterstellten Kräften gegenüber weisungsbefugt.

In Ausnahmefällen kann die übergeordnete Bereitschaftsleitung unmittelbar den in der Bereitschaft Tätigen Weisungen erteilen. Ausnahmefälle liegen insbesondere bei Gefahr im Verzug vor. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht der Präsidentin/des Präsidenten des DRK, der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesverbände und der Präsidentinnen und Präsidenten bzw. ehrenamtlichen Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

Ärztinnen und Ärzte sind fachlich (medizinisch) weisungsberechtigt.

Sonstiges, besonders benanntes qualifiziertes Personal ist nur in seiner fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

Wenn mehrere Bereitschaftsmitglieder außerhalb der Regelstrukturen und ohne vorherige Vorgabe der Führungsstruktur tätig werden müssen, hat das Bereitschaftsmitglied mit der höchsten aufgabenbezogenen Qualifikation das Weisungsrecht. Dieses kann in gegenseitigem Einverständnis an ein anderes Mitglied der Gruppe übertragen werden.

*DRK-Krisenmanagement-  
Vorschrift (K-Vorschrift)*

Das Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert im Rahmen der DRK-Krisenmanagement-Vorschrift (K-Vorschrift), ergänzenden Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

Das Rote Kreuz versteht sich mit seinen Potenzialen des komplexen Hilfeleistungssystems als Teil der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr. Wenn das Rote Kreuz dabei in direkter staatlicher Beauftragung tätig wird und für die Dauer eines Einsatzes seine Einheiten den staatlichen Führungsstrukturen unterstellt, werden diese Einheiten jedoch immer von eigenen Rotkreuz-Führungskräften geführt.

# 7 Zusammenarbeit mit anderen im Deut- schen Roten Kreuz

## 7.1 Mitwirkung im ehrenamt- lichen Vorstand/Präsidium

Die Mitwirkung der Bereitschaften in den Organen des Vereins erfolgt durch Leitungskräfte der Bereitschaften.

Gewählte Leiterinnen und Leiter der Bereitschaften auf Orts-, Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene sind grundsätzlich zugleich ordentliche Mitglieder in den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien ihrer Verbandsebene.

Diese Mitwirkung ist über Satzungen der jeweiligen Verbandsstufe sicherzustellen. Es gelten die von den zuständigen Organen des DRK e. V. verbindlich beschlossenen Mindeststandards.

*Mindeststandards für hauptberufliche Unterstützungsstrukturen für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK und Mindeststandards für die Arbeit mit Ehrenamtlichen im DRK*

## 7.2 Ausstattung und Finanzierung der Bereitschaften

Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen. Bei allen Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Art Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen könnten und die durch andere (technische oder organisatorische) Maßnahmen nicht verhindert werden können, muss daher eine persönliche Schutzausrüstung getragen werden. Diese orientiert sich an Art und Umfang der jeweiligen Aufgabenerfüllung. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden. Die Schutzausrüstung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Kosten der Beschaffung sind von der Verbandsebene zu tragen, auf der das Mitglied mitwirkt.

Die Finanzierung der Arbeit der Bereitschaften wird in den Haushalts- und Wirtschaftsplänen der jeweiligen Verbandsebene des DRK geregelt.

Die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der jeweiligen Verbandsstufe ist dabei zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollen Ausrüstung und Finanzierung der Bereitschaften die Erfüllung der Aufgaben als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft und die Bearbeitung der Weltkernaufgaben ermöglichen.

## 8 Ausbildung

*Ordnung für Aus-, Fort- und  
Weiterbildung im Deutschen  
Roten Kreuz*

Bereitschaftsmitglieder, frei Mitarbeitende und registrierte freiwillige Helfende sollen die Ausbildungen haben, die für Art und Umfang ihrer jeweiligen Rotkreuz-Tätigkeit erforderlich sind.

Bereitschaftsmitglieder, die ihre Tätigkeit in Fachdiensten oder in Einsatzformationen ausüben, brauchen eine breite fachliche Grundausbildung, um multifunktional eingesetzt werden zu können.

Dabei haben die Bereitschaftsmitglieder das Recht aber auch die Pflicht zur Aus- und Weiterbildung. Grundlage hierfür sind das Organigramm für die entsprechende Laufbahnausbildung unter Berücksichtigung der verschiedenen Fachdienste sowie die jeweiligen Ordnungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Mit geeigneten Fortbildungsmaßnahmen sollen die Ausbildungen ständig auf dem Laufenden halten werden.

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte tragen für Aus- und Fortbildung die Verantwortung.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Bereitschaftsleitung zu ermöglichen.

Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Bereitschaften.

In Zielsetzung und Inhalten vergleichbare Qualifikationen sind anzuerkennen.

Für Bereitschaftsmitglieder in Komponenten des staatlichen Bevölkerungsschutzes gelten zusätzlich die landesrechtlichen Regelungen des Freistaats Thüringen.

# 9 Geltungsbereich, Verbindlichkeits- grad, Übergangs- bestimmungen

Die in dieser Ordnung durch graue Hinterlegung hervorgehobenen Texte sind für die Bereitschaften aller Verbandsebenen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes im Landesverband Thüringen e. V. gültig und verbindlich. Die grau hinterlegten Texte finden sich analog in der Bundesordnung der Bereitschaften. Ordnungen der Kreisverbände für die Bereitschaften müssen diese Passagen ebenfalls enthalten. Die restlichen Passagen sollen möglichst im Wortlaut, mindestens aber sinngemäß den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen. Sofern ein Kreisverband keine eigene Ordnung beschließt, findet diese Ordnung der Bereitschaften Anwendung.

Zu dieser Ordnung gibt es Anlagen und ergänzende Regelungen. Diese Anlagen und Regelungen werden durch den Bundesausschuss der Bereitschaften oder den Landesauschuss der Thüringer Bereitschaften beschlossen. Änderungen der Ordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesauschusses der Bereitschaften.

Die Bundessatzung des Deutschen Roten Kreuzes sowie die Satzungen des Landesverbandes Thüringen des Deutschen Roten Kreuzes gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Diese Ordnung der Bereitschaften tritt mit Beschluss der Landesversammlung des DRK Thüringen **vom** 17.11.2022 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Ordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Thüringen e. V. in der Fassung vom 17. Dezember 2011 aufgehoben.

Bei laufenden Vorgängen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens sind diese nach den Regeln der alten Ordnung zügig abzuschließen.

Strukturen, die nach der alten Ordnung noch bestehen, und die nach der neuen Ordnung nicht mehr oder in anderer Form bestehen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2024 aufzulösen bzw. zu überführen.

Bestehende Ordnungen der Kreisverbände sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Ordnung mit dieser Ordnung in Einklang zu bringen.





**DRK Landesverband  
Thüringen e. V.**  
Heinrich-Heine-Straße 3  
99096 Erfurt

Tel. 0361 744399-0  
Fax 0361 744399-19  
[info@drk-thueringen.de](mailto:info@drk-thueringen.de)  
[www.drk-thueringen.de](http://www.drk-thueringen.de)